

Kalkulation war rechtswidrig

Landkreis. Eine Stellungnahme des Landratsamts zum Artikel „Abwassergebühren werden massiv gesenkt“ vom 11. Februar in der Donau-Post erreichte die Redaktion auf Anfrage.

Die im Vergleich zur ersten Kalkulation deutlich niedrigeren Gebührensätze haben folgenden Hintergrund: Die erste Gebührenkalkulation war rechtswidrig. Darauf hat das Landratsamt den Abwasserzweckverband Pfattertal im bereits zitierten Gespräch am 12. Januar im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beratung hingewiesen. Dass die Kosten der Straßenentwässerung nicht den Kanalanschließern für ihre Grundstücksentwässerung auferlegt werden dürfen, ergibt sich aus dem Artikel 8 Kommunalabgabengesetz und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung. Es handelt sich hierbei also nicht um eine neue Vorgabe des Landratsamts, sondern eine seit langem bestehende Rechtslage. Das Landratsamt wies auch darauf hin, dass der Zweckverband in einem Rechtsstreit erneut unterlie-

gen würde. Der Zweckverband ließ daraufhin die Gebührenkalkulation überarbeiten. In der Fassung vom 31. Januar 2012 wurden die gesamten Kosten der Straßenentwässerung in Höhe von 15,6 Millionen Euro gebührenmindernd berücksichtigt. Dies führte zu den im Vergleich zur ersten Kalkulation deutlich niedrigeren Gebührensätzen.

Es liegt darüber hinaus in der Eigenverantwortung der Gemeinden und Zweckverbände, ihre Gebühren ordnungsgemäß zu kalkulieren. Eine standardmäßige Prüfung der Kalkulationen durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt nicht, da die Beitrags- und Gebührensatzungen nicht genehmigungspflichtig sind.

Das Landratsamt erhielt erst im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfungen zum Schuldenstand des Zweckverbands im Jahr 2009 Einsicht in die Kalkulation. Konkreten Anlass zur Prüfung der Kalkulation gab es im Rahmen des Muster-Widerspruchsverfahrens der Bürgerinitiative im Jahr 2010. Dabei erstreckte sich die Prüfung in erster Linie

auf die im Widerspruch vorgetragenen Argumente.

Der fehlerhafte Ansatz des Straßenentwässerungsanteils ist aus der Kalkulation selbst nicht ersichtlich. Aus diesem Grund konnte auch das Verwaltungsgericht Regensburg in diesem Punkt nichts beanstanden. Die nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg erstellte neue Gebührenkalkulation wurde dem Landratsamt vom Zweckverband Anfang Januar 2012 vorgelegt. Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beratung prüfte das Landratsamt, ob die Vorgaben des Verwaltungsgerichts beachtet wurden. Hierbei hat das Landratsamt den Fehler bei den Straßenentwässerungsanteilen bemerkt. Es war aufgefallen, dass jeweils ein Betrag als Straßenentwässerungsanteil angesetzt war, der den jährlich von den Gemeinden an den Zweckverband zu leistenden Umlagen entsprach.

Pressestelle

Landratsamt Regensburg